

  
**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

**Abteilung für Rechtspolitik**

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05 -DW  
Telefax (0222) 502 06 -259

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... 88 .....	GE/19 ... 95
Datum: 9. OKT. 1995	
Verteilt 10.10.95	

*Dr. Wiruspigel*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 320/95/Va/PN  
Mag. Martin Vatter

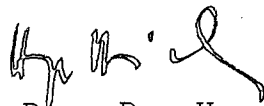
Durchwahl  
4239  
4298

Datum  
3.10.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Gründung einer Österreich-Institut Ges.m.b.H. ;  
Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Anlage



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

## Abteilung für Rechtspolitik

Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 50105DW  
Telefax (0222) 50206259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

GZ 500.04.11/56-V.5

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Rp 320/95/Va/PN

Mag. Martin Vatter

Durchwahl

4239

4298

Datum

03.10.1995

### **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Österreich-Institut Ges.m.b.H.; Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, zu dem mit Note (GZ 500.04.11/65-V.5/95) vom 22. September 1995 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Österreich-Institut Ges.m.b.H. wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich stellt sich bei Durchsicht des Entwurfes die Frage, inwieweit das Projekt einer Österreich-Institut Ges.m.b.H. in der derzeitigen Budgetsituation unter dem Aspekt des Sparsamkeitsgebots ein vorrangiges Projekt darstellen sollte und ob nicht eine Kooperation beispielsweise mit dem Goethe-Institut zweckmäßiger wäre. Im Rahmen einer Kooperation könnten nämlich dann Österreich interessierende Spezialkurse etabliert werden. Weiters könnte auch das angesprochene Sprachzertifikat Anerkennung finden.

Wie der Übersendungsnote entnommen werden kann, erfolgte jedoch bereits vor dem offiziellen Begutachtungsverfahren eine - interministerielle - Akkordierung des Gesetzesentwurfes ohne Einbeziehung der Wirtschaftskammer Österreich. Wie allgemein bekannt, beschäftigt sich auch das WIFI der Wirtschaftskammer Österreich mit der Abhaltung von Deutschprüfungen mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftsdeutsch“ und in der Folge auch mit den hierfür erforderlichen Schulungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang finden seit Mitte dieses Jahres Kooperationsgespräche mit der interministeriellen Kommission, die in Zusammenarbeit mit den österreichischen Kulturinstituten bereits ein österreichisches Sprachdiplom entwickelt hat, statt. Obwohl noch keine konkreten Vereinbarungen fixiert wurden, besteht die Absicht, im Ausland weitestgehend, insbesondere hinsichtlich der Abhaltung von Vorbereitungskursen, zu kooperieren. Die Kurse für „Wirtschaftsdeutsch“ sol-

- 2 -

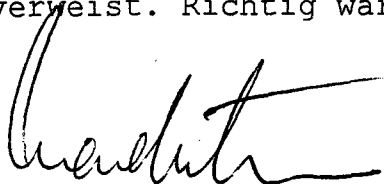
len den positiven Abschluß der ersten Stufe der allgemeinen Deutschausbildung voraussetzen.

Das WIFI arbeitet bereits seit Jahrzehnten mit anderen Handelskammern, zB mit der Pariser Handelskammer, auf dem Sektor der Fremdsprachenzertifizierung mit Schwerpunkt Wirtschaft (Certificat pratique) zusammen und verfügt weltweit über Erfahrung auf diesem Gebiet, einerseits weil das WIFI mit den befreundeten Wirtschaftskammern und deren Bildungseinrichtungen gute Kontakte hat und andererseits da das WIFI speziell im Osten in 21 Ländern bereits mit lokalen Partnern zusammenarbeitet.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher eine Einbindung in die Aktivitäten der zu gründenden Ges.m.b.H. über den Aufsichtsrat (§ 5 E) oder über den Fachbeirat (§ 6 E).

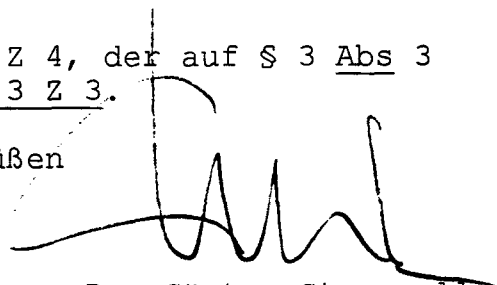
Bedenken bestehen seitens der Wirtschaftskammer Österreich jedoch gegen den in Aussicht genommenen Firmawortlaut, der in keiner Weise den firmenrechtlichen Vorschriften, wie sie von neu zu gründenden österreichischen Gesellschaften m.b.H. im privaten Bereich einzuhalten wären, entspricht. Der Firmawortlaut enthält keinen Hinweis auf die geplante Tätigkeit und findet daher auch im vorgesehenen Unternehmensgegenstand keine Deckung, da der Firmawortlaut auf Bestandteile wie „Kulturinstitut“ oder „Sprachinstitut“ verzichtet. Der Hinweis auf das offenbar nach anderen Rechtsgrundsätzen eingerichtete „Institut française“ kann diese Vorgangsweise nicht rechtfertigen. Der Firmawortlaut könnte daher: **„Österreich-Kulturinstitut Ges.m.b.H.“** heißen.

Hinzuweisen ist der Form halber auf § 10 Z 4, der auf § 3 Abs 3 verweist. Richtig wäre der Verweis auf § 3 Z 3.



Leopold Maderthaner  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär